

Gesellschaftsvertrag
"Bergische Gesellschaft für Ressourceneffizienz mbH"

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen.....	3
§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft	4
§ 5 Organe der Gesellschaft	5
§ 6 Organpflichten.....	5
§ 7 Geschäftsführung	5
§ 8 Vertretung und Aufgaben der Geschäftsführung	6
§ 9 Gesellschafterversammlung	6
§ 10 Einberufung	8
§ 11 Aufgaben, Beschlüsse	8
§ 12 Lenkungsausschuss	9
§ 13 Projektkonferenz	10
§ 14 Wirtschaftsplan, Rechnungslegung	10
§ 15 Finanzierung der Gesellschaft	11
§ 16 Jahresabschluss und Gewinnverteilung.....	12
§ 17 Verfügungen über Geschäftsanteile	12
§ 18 Einziehung von Geschäftsanteilen	13
§ 19 Bekanntmachungen	13
§ 20 Treuhandvereinbarung zwischen den Gründungsgesellschaftern	14
§ 21 Streitschlichtung.....	14
§ 22 Schiedsklausel	15
§ 23 Schlussbestimmungen	15

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma „Bergische Gesellschaft für Ressourceneffizienz mbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wuppertal.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Der Gegenstand der Gesellschaft ist die Etablierung der Region als Ressourceneffizienzstandort durch Schaffung einer Plattform zur Förderung von Innovationen, Wissenschafts- sowie Technologietransfer, Vernetzung der unterschiedlichen wirtschaftlichen Interessen und Zusammenführung der Akteure und Aktivitäten. Hierzu soll die Gesellschaft
 - (a) selbst Projekte im Bereich Ressourceneffizienz entwickeln und durchführen;
 - (b) Unternehmen, Institutionen und Initiativen bei der Entwicklung und Vorbereitung von Projekten im Bereich Ressourceneffizienz unterstützen;
 - (c) Fördermittel akquirieren und
 - (d) den Wissenstransfer sicherstellen.
- (2) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern sofern sie im Einklang mit der Gemeindeordnung NRW stehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Es ist in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je € 1 eingeteilt.
- (2) Hiervon übernehmen:
 - (a) WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH 6.250 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 1 bis 6.250;
 - (b) Bergische Universität Wuppertal 3.125 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 6.251 bis 9.375;
 - (c) Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR 3.125 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 9.376 bis 12.500 sowie darüber hinaus weitere 6.375 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 18.626 bis 25.000;
 - (d) Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co KG 1.563 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 12.501 bis 14.063;
 - (e) Bergische Entwicklungsagentur GmbH 1.562 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 14.064 bis 15.625;
 - (f) [*Beteiligungsverein*] 2.500 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 15.626 bis 18.125;

(g) KNIPEX-Werk C. Gustav Putsch KG 500 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 18.126 bis 18.625.

Die vorstehend genannten, an der Errichtung der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter werden, jedoch nur solange sie Gesellschafter der Gesellschaft sind, als „Gründungsgesellschafter“ bezeichnet.

- (3) Die auf die übernommenen Geschäftsanteile zu leistenden Einlagen sind unverzüglich nach Errichtung der Gesellschaft in voller Höhe in bar zu erbringen.
- (4) Die Geschäftsführung hat unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter (insbesondere Firma, Sitz, Registernummer) sowie des Umfangs oder der Zusammensetzung ihrer Beteiligung eine von ihr unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind von den betreffenden Gesellschaftern unverzüglich nach Wirksamwerden der Geschäftsführung schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind geeignete Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste in das Handelsregister hat die Geschäftsführung allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.
- (5) Die Geschäftsanteile Nr. 18.626 bis 25.000 werden nachfolgend, jedoch nur solange die Geschäftsanteile jeweils von der Wirtschaftsförderung Wuppertal AÖR gehalten werden, als „Treuhandanteile“ bezeichnet. Hiervon werden 1.563 Anteile gem. § 20 Abs. 3 für eine Beteiligung der Stadt Remscheid vorgehalten.
- (6) In Bezug auf Treuhandanteile gelten folgende Regelungen vorrangig vor sämtlichen entgegenstehenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags:
 - (a) Die Treuhandanteile vermitteln kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung;
 - (b) die Treuhandanteile bleiben bei der Ergebnisverteilung sowie bei den Zahlungsverpflichtungen nach § 15 unberücksichtigt;
 - (c) im Fall der Liquidation der Gesellschaft entfällt auf die Treuhandanteile ein Voraberglös in Höhe von € 1 pro Geschäftsanteil; im Übrigen bleiben die Treuhandanteile bei der Verteilung des Liquidationserlöses unberücksichtigt;
 - (d) im Fall der Einziehung der Treuhandanteile beträgt die Abfindung € 1 pro Treuhandanteil.
- (7) Die in diesem Gesellschaftsvertrag enthaltenen Sonderregelungen in Bezug auf die Bergische Universität Wuppertal und die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile gelten nur solange, wie die Bergische Universität Wuppertal Gesellschafterin der Gesellschaft ist bzw. die jeweiligen Geschäftsanteile von der Bergischen Universität Wuppertal gehalten werden.

§ 4

Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen, jedoch frühestens zum 31. Dezember 2015. Im Fall der Kündigung wird die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt, und die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters werden eingezogen, sofern die Gesellschafter nicht innerhalb von drei Monaten seit der Kündigungserklärung die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen, wobei der kündigende Gesellschafter nicht stimmberechtigt ist.

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- (a) die Geschäftsführung;
- (b) die Gesellschafterversammlung;
- (c) der Lenkungsausschuss und
- (d) die Projektkonferenz.

§ 6

Organpflichten

- (1) Die Mitglieder der Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes in angemessenen Grenzen zu halten.
- (2) Für die Mitglieder der Geschäftsführung gilt das Wettbewerbsverbot des § 88 Aktiengesetz entsprechend, wobei an die Stelle der Einwilligung des Aufsichtsrats die Einwilligung des Lenkungsausschusses tritt.
- (3) Zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der Geschäftsführung dürfen Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem Abschluss solcher Rechtsgeschäfte zugestimmt hat und die Geschäfte nach Art und Betrag begrenzt sind.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.
- (2) Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Die Dauer der Bestellung darf höchstens fünf Jahre betragen. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung kann jederzeit, unbeschadet etwaiger Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen, von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (4) Die Gesellschaft veröffentlicht im Anhang zum Jahresabschluss individualisiert die Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und der sonstigen Gremien gem. § 108 GO NRW.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung einschließlich Geschäftsverteilung für die Geschäftsführung beschließen.

- (6) Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit durch Gesellschafterbeschluss oder durch Aufnahme in die Geschäftsordnung Arten von Geschäften und Maßnahmen der Geschäftsführung bestimmen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Lenkungsausschusses bedürfen. Die Gesellschafterversammlung kann im Rahmen der Zulässigkeit nach §§ 107 ff. GO NRW stattdessen den Lenkungsausschuss ermächtigen, zustimmungsbedürftige Geschäfte zu beschließen.
- (7) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung in Bezug auf ihre Anstellungsverträge.

§ 8

Vertretung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Ist nur ein Mitglied der Geschäftsführung bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Mitglieder der Geschäftsführung bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer Prokuristin oder einem Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann bei einer Geschäftsführung bestehend aus mehreren Personen einzelnen oder allen von ihnen die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft allein zu vertreten. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ferner jedes Mitglied der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung und des Lenkungsausschusses.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern und dem Lenkungsausschuss regelmäßig entsprechend § 90 AktG über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und ist gegenüber der Gesellschafterversammlung und dem Lenkungsausschuss auskunftspflichtig.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) Außerhalb von Versammlungen können Gesellschafterbeschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche – auch mittels elektronischer Medien (insbesondere E-Mail, Fax) übermittelt – oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Gesellschafter der gewählten Form der Abstimmung zustimmen.

- (3) Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen außer Betracht bleiben, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt. Je nominal € 1 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch eine(n) oder mehrere seiner Prokurist/-innen, Mitarbeiter/-innen - hierzu zählen auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Konzernobergesellschaft des Gesellschafters - oder einen anderen Gesellschafter vertreten lassen, wobei das Stimmrecht nur einheitlich ausgeübt werden kann. Eine Vertretung durch andere als die vorgenannten Personen ist nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter der Vertretung zustimmen. In jedem Falle der Vertretung durch einen Bevollmächtigten bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.
- (5) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal im Jahr am Sitz der Gesellschaft statt. Sie beschließt in den durch Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen.
- (6) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - (a) der/die Abschlussprüfer/-in die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichts oder zur Erläuterung der Lage der Gesellschaft für erforderlich hält;
 - (b) sich aus der Jahresbilanz oder einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist;
 - (c) die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers widerrufen werden soll oder
 - (d) ein Gesellschafter schriftlich gegenüber der Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangt.
- (7) Die Leitung der Gesellschafterversammlung übernimmt der oder die Vorsitzende der Versammlung, im Falle seiner/ihrer Verhinderung sein(e)/ihr(e) Stellvertreter/-in, der/die von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der/Die Vorsitzende bleibt bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt. Die Leitung der Gesellschafterversammlung stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung und die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.
- (8) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens drei Viertel der Stimmrechte repräsentieren. Gesellschafter, die durch Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Kommt eine beschlussfähige Versammlung nicht zustande, so ist durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig ist.
- (9) Über Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist, sofern nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ein schriftliches Protokoll anzufertigen, welches von dem/der Versammlungsleiter/-in zu unterzeichnen ist. Über mündliche und fernmündliche Beschlüsse ist im Nachgang eine Niederschrift zu erstellen, die von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Einberufung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Brief, per Telefax oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und der Gegenstände der Tagesordnung. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des Einladungsschreibens muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. Die Sitzungen der Gesellschafterversammlungen sollen nach den Sitzungen der zuständigen städtischen Gremien stattfinden.

§ 11 Aufgaben, Beschlüsse

- (1) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Beschlussfassung über
 - (a) die Bestätigung der mittel- und langfristigen Unternehmensstrategie;
 - (b) die Bestellung von Prokuristinnen und Prokuristen;
 - (c) die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und den Lenkungsausschuss;
 - (d) die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen;
 - (e) die Feststellung des Wirtschaftsplans, der Wirtschaftsprognose und des Finanzplans;
 - (f) die Feststellung von Nachträgen zum Wirtschaftsplan, der Wirtschaftsprognose und zum Finanzplan;
 - (g) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - (h) die Verwendung des Ergebnisses einschließlich Festlegung der Höhe des auszuschüttenden Gewinnanteils;
 - (i) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie der Abschluss und die Änderung der Anstellungsverträge;
 - (j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung oder Gesellschafter;
 - (k) die Entlastung der Geschäftsführung;
 - (l) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - (m) den Erwerb, die Gründung, die wesentliche Erweiterung, die Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen, Beteiligungen o.ä. sowie der Abschluss und die Abänderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - (n) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft;
 - (o) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren;
 - (p) Wahl des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin.
- (2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 lit. a, c, d, e, g, h, i, j, k, l, m, n, o und p bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, soweit nicht an anderer Stelle eine größere Mehrheit gefordert wird. Beschlüsse gemäß Abs. 1 lit. f sind einstimmig zu fassen.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann auch in allen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Lenkungsausschusses fallen, Beschlüsse fassen, wobei etwaige besondere Mehrheitserfordernisse auch in der Gesellschaftsversammlung gelten.
- (4) Beschlussgegenstände des § 11 können nicht auf den Lenkungsausschuss übertragen werden.

§ 12

Lenkungsausschuss

- (1) Die Gesellschafter bilden neben der Gesellschafterversammlung einen Lenkungsausschuss. § 52 Abs. 1 GmbHG findet keine Anwendung.
- (2) Jeder Gesellschafter ist berechtigt, ein Mitglied in den Lenkungsausschuss zu entsenden. Hiervon abweichend ist [Beteiligungsverein] berechtigt, zwei Mitglieder in den Lenkungsausschuss zu entsenden, wobei die Stimmrechte des [Beteiligungsvereins] nur einheitlich ausgeübt werden können.
- (3) Die Zahl der Stimmrechte der Mitglieder des Lenkungsausschusses entspricht der Zahl der Stimmrechte der sie jeweils entsendenden Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei Stimmenenthaltungen außer Betracht bleiben, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (4) Das Wuppertal Institut ist berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Lenkungsausschuss zu entsenden, sofern nicht die Gesellschafterversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln den Entzug dieses Entsendungsrechts beschließt.
- (5) Mitglieder des Lenkungsausschusses sind an die Weisungen der sie entsendenden Gesellschafter gebunden. Sie haben darüber hinaus bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.
- (6) Der Lenkungsausschuss ist einzuberufen, wenn die Geschäftsführung oder ein Mitglied des Lenkungsausschusses dies verlangt, mindestens aber vierteljährlich.
- (7) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuss. Der Lenkungsausschuss kann Ausschüsse einrichten.
- (8) Der Lenkungsausschuss unterstützt die Gesellschafterversammlung bei der Überwachung der Geschäftsführung und berät die Geschäftsführer. Der Lenkungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Beratung einer mittel- und langfristigen Unternehmensstrategie zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung;
 - (b) Festlegung des Projektportfolios und Entscheidung zur Durchführung von Projekten entsprechend der Systematik zum Projektportfolio;
 - (c) Beratung des Wirtschaftsplans, der fünfjährigen Wirtschaftsprognose und des Finanzplans zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung;
 - (d) Empfehlung über die Wahl des Abschlussprüfers oder der Abschlussprüferin an die Gesellschafterversammlung;
 - (e) Unterjährige Steuerung der Wirtschaftsplanung durch Erörterung der Quartalsberichterstattung der Geschäftsführung;

- (f) Bestellung einer Projektkonferenz und Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Projektkonferenz.

Alle Beschlüsse gemäß Satz 2 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

- (9) Die Gesellschafter werden das von ihnen jeweils bestellte Mitglied des Lenkungsausschusses abberufen, wenn Gesellschafter, die zusammen über drei Viertel der Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung verfügen, dies aus wichtigem Grund verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn in Bezug auf ein Mitglied das für eine konstruktive Zusammenarbeit erforderliche Vertrauen der anderen Mitglieder irreparabel gestört ist. Bei der Abstimmung nach Satz 1 sind die Gesellschafter, die die betreffenden Mitglieder in den Lenkungsausschuss entsandt haben, nicht stimmberechtigt; ihre Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung bleiben bei der Bestimmung der Mehrheitserfordernisse außer Betracht.

§ 13

Projektkonferenz

- (1) Die Gesellschaft bestellt durch Beschluss des Lenkungsausschusses eine ständige Projektkonferenz.
- (2) Die Konferenzmitglieder werden durch Beschluss des Lenkungsausschusses, der einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen bedarf, bestellt und abberufen. Die Mitgliedschaft in der Projektkonferenz ist zeitlich nicht befristet.
- (3) Zu Mitgliedern der Projektkonferenz sollen insbesondere Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft aus der Region Bergisches Land benannt werden. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, Mitglieder vorzuschlagen. Die Gesellschafter werden sich bemühen, über die zu bestellenden Mitglieder Einvernehmen herzustellen. Jeweils ein vorgeschlagener Mitarbeiter oder Mitarbeiterin, bzw. ein organschaftlicher Vertreter oder Vertreterin der EWR GmbH, der Stadtwerke Solingen GmbH und der WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH ist in die Konferenz zu wählen.
- (4) Die Aufgabe der Projektkonferenz besteht darin, die Geschäftsführung und den Lenkungsausschuss zu beraten und Empfehlungen bezüglich des Projektportfolios sowie der Auswahl und Initiierung von Projekten und zur Systematik/Methode des Projektportfolios auszusprechen.
- (5) Die Projektkonferenz soll mindestens halbjährlich tagen. Zusätzlich soll die Geschäftsführung die Projektkonferenz bei Bedarf einberufen.

§ 14

Wirtschaftsplan, Rechnungslegung

- (1) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten. Sie hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.

- (2) Die Geschäftsführung hat in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes NRW jährlich einen Wirtschaftsplan, eine fünfjährige Wirtschaftsprognose und einen Finanzplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und den Personalbedarfsplan. Der Wirtschaftsplan, die Wirtschaftsprognose und der Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung diese vor Beginn des Geschäftsjahres beraten und feststellen kann.
- (3) Die Geschäftsführung erstellt für jedes abgelaufene Quartal innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Quartals einen Bericht an den Lenkungsausschuss, in dem die quartalsanteiligen Planvorgaben den tatsächlichen Quartalsergebnissen gegenüber gestellt werden. Wesentliche Abweichungen sind besonders hervorzuheben und zu erläutern.

§ 15

Finanzierung der Gesellschaft

- (1) Soweit sich aus dem festgestellten Wirtschaftsplan, der Wirtschaftsprognose und dem Finanzplan ergibt, dass die Gesellschaft im Geschäftsjahr, für das der Wirtschaftsplan gilt, eine negative Liquidität aufweisen wird, sind die Gesellschafter – mit Ausnahme der Bergischen Universität Wuppertal – verpflichtet, den sich aus der festgestellten Finanzplanung ergebenden Liquiditätsbedarf der Gesellschaft zur Deckung der negativen Liquidität im Verhältnis zu ihren Beteiligungen an der Gesellschaft durch andere Zuzahlungen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu decken. Bei der Ermittlung der Beteiligungsverhältnisse sind die Treuhandanteile außer Acht zu lassen. Den auf die Bergische Universität entfallenden Anteil übernimmt die WSW Wuppertaler Stadtwerke GmbH.
- (2) Sofern sich herausstellt, dass die im Finanzplan festgelegten Zuzahlungen nicht ausreichen, um den Liquiditätsbedarf der Gesellschaft zu decken, sollen sich die Gesellschafter über einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan, zur Wirtschaftsprognose und zum Finanzplan verständigen. In dem Nachtrag soll auch geregelt werden, welche Beiträge die einzelnen Gesellschafter zur Deckung des weiteren Liquiditätsbedarfs zu erbringen haben. Hierbei sind die Gesellschafter an das Verhältnis ihrer Beteiligungen nicht gebunden. Den Gesellschaftern der öffentlichen Hand darf keine Beitragspflicht auferlegt werden. Gesellschafter der öffentlichen Hand in diesem Sinne sind die Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR, Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co KG, Stadt Remscheid (Wirtschaftsförderung) und die Bergische Entwicklungsagentur GmbH. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die aufgrund des festgestellten Nachtrags auf sie entfallenden Beiträge durch andere Zuzahlungen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB zu erbringen.

§ 16 Jahresabschluss und Gewinnverteilung

- (1) Die Geschäftsführung hat in Anwendung der Vorschriften des 3. Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften innerhalb der ersten drei Monate des Folgejahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und einen Lagebericht aufzustellen und ebenso in entsprechender Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften dem Abschlussprüfer/ der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung oder der Zweckerreichung Stellung zu nehmen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf den § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Nach Prüfung durch den/die Abschlussprüfer/-in hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat sie den Gesellschaftern einen Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
- (3) Unbeschadet weitergehender Prüfungsrechte sind die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Gemeinden berechtigt, die ihnen nach § 54 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zustehenden Rechte auszuüben. Die Gesellschafterversammlung kann auch außerplanmäßige Prüfungen durchführen lassen.
- (4) Die Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Fristen über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses zu beschließen.
- (5) Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- (6) Die Verteilung des Jahresergebnisses erfolgt im Verhältnis der Geschäftsanteile gem. § 29 Abs. 3 GmbHG.

§ 17 Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile, insbesondere Abtretung und Verpfändung, sind nur mit einstimmiger Zustimmung der Gesellschafterversammlung wirksam. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragung im Rahmen von Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund derer ein Gesellschafter seinen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder eines anderen hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung eines anderen bindet, falls dieser nicht selbst Gesellschafter ist. Die Gesellschafter sind nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen verpflichtet, der Verfügung über Geschäftsanteile zuzustimmen.
- (2) Vor Ablauf von drei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister ist jeder Gesellschafter berechtigt, seine Zustimmung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- (3) Nach Ablauf von drei Jahren seit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister sind die Gesellschafter verpflichtet, der Veräußerung von Geschäftsanteilen zuzustimmen, wenn

- (a) der Erwerber nach der Veräußerung mindestens 250 Geschäftsanteile an der Gesellschaft halten wird und der veräußernde Gesellschafter entweder alle seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft veräußert oder jedenfalls nicht weniger als 250 Geschäftsanteile an der Gesellschaft zurückbehält und
- (b) kein wichtiger Grund in der Person des Erwerbers vorliegt.

Ein wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 lit. (b) liegt insbesondere vor, wenn der Erwerber aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit keine Gewähr dafür bietet, dass er dauerhaft seine Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft erfüllen können wird.

- (4) In Bezug auf die Abtretung von Treuhandanteilen sind nur Gründungsgesellschafter stimmberechtigt.

§ 18

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Gesellschaft kann Geschäftsanteile mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters einziehen.
- (2) Geschäftsanteile können unbeschadet weiterer Gründe in diesem Vertrag ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden, wenn
 - (a) sie von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder anderweitig Gegenstand der Zwangsvollstreckung geworden sind und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Pfändung oder sonstigen Zwangsvollstreckungsmaßnahme, spätestens aber vor der Verwertung des Anteils, aufgehoben worden ist;
 - (b) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.
- (3) Die Einziehung von Geschäftsanteilen wird durch die Geschäftsführung erklärt und mit Zugang der Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der einstimmig zu fassen ist. Der von der Entscheidung betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht. Die Auszahlung der Vergütung ist nicht Bedingung für die Wirksamkeit der Einziehung.
- (4) Ein Gesellschafter, dessen Geschäftsanteile eingezogen werden, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Gesamtnennbetrages der eingezogenen Geschäftsanteile. Die Abfindung wird einen Monat nach dem Wirksamwerden des Einziehungsbeschlusses fällig.

§ 19

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Hält eine Gemeinde mehr als die Hälfte der Anteile an der Gesellschaft, hat eine ortsübliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses in der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen (§ 108 Abs. 3 Nr. 1 lit. c GO NRW).

§ 20

Treuhandvereinbarung zwischen den Gründungsgesellchaftern

- (1) Die Treuhandanteile werden von der Wirtschaftsförderung Wuppertal AöR (nachfolgend „Treuhänderin“ genannt) treuhänderisch für die Gemeinschaft der Gründungsgesellchafter zur Aufnahme von vorrangig mittelständische Unternehmen mit Sitz in der Region Bergisches Land in die Gesellschaft gehalten. Für andere Zwecke dürfen sie nicht verwandt werden.
- (2) Unter folgenden Voraussetzungen ist die Treuhänderin zur Veräußerung von Treuhandanteilen berechtigt und verpflichtet:
 - (a) Die Gründungsgesellchafter haben der Veräußerung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen zugestimmt, wobei die Zahl der Stimmrechte jedes Gründungsgesellchafter der Zahl der Stimmrechte in der Gesellchafterversammlung entspricht;
 - (b) es liegt kein wichtiger Grund vor, der der Veräußerung entgegensteht. § 17 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend;
 - (c) der Erwerber hält nach dem Erwerb mindestens 250 und höchstens 1250 Geschäftsanteile.
- (3) Abweichend von dem vorstehenden Absatz 2 soll die Treuhänderin bis zu 1.563 Treuhandanteile zum Nennwert an die Stadt Remscheid (Wirtschaftsförderung) veräußern, wenn die Stadt Remscheid erklärt, dass sie der Gesellschaft beitreten will und die Stadt Remscheid (Wirtschaftsförderung) nach dem Erwerb mindestens 250 Geschäftsanteile hält. Einer Zustimmung der Gründungsgesellchafter bedarf es insofern nicht. Ein der Veräußerung entgegenstehender wichtiger Grund kommt insofern nicht in Betracht.
- (4) Solange die Stadt Remscheid (Wirtschaftsförderung) keine Treuhandanteile erworben hat, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2013 soll die Treuhänderin keine Treuhandanteile veräußern, wenn und soweit dies dazu führen würde, dass sie weniger als 1.563 Treuhandanteile hält.
- (5) Sofern die Anforderungen der Absätze 2 bis 4 erfüllt sind, sind die Gründungsgesellchafter verpflichtet, in der Gesellchafterversammlung der Abtretung der Treuhandanteile zuzustimmen.

§ 21

Streitschlichtung

- (1) Die Gesellchafter errichten auf Verlangen eines Gesellchafter einen Vermittlungsausschuss mit den Oberbürgermeistern/Oberbürgermeisterinnen der Städte Solingen, Remscheid und Wuppertal als Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende wird aus der Mitte des Vermittlungsausschusses bestimmt. Sollte eines der Mitglieder des Vermittlungsausschusses an der Ausübung seines Amtes gehindert sein oder dies niederlegen, hat die Gesellchafterversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen, wobei eine einfache Mehrheit genügt.
- (2) Können die Gesellchafter über eine Frage, die des Beschlusses der Gesellchafterversammlung oder des Lenkungsausschusses bedarf, keine Einigung erzielen, bzw. kommt eine zur Beschlussfassung erforderliche Mehrheit nicht zustande, und droht der Gesellschaft hierdurch ein Schaden, so ist jede Partei berechtigt, die Frage dem Vermittlungsausschuss vorzulegen.

- (3) Der Vermittlungsausschuss bestimmt sein Verfahren nach billigem Ermessen, wobei allen Gesellschaftern Gelegenheit zu geben ist, zu der vorgelegten Frage Stellung zu nehmen.
- (4) Der Vermittlungsausschuss soll in angemessener kurzer Frist einen Entscheidungsvorschlag erarbeiten, der des einstimmigen Beschlusses der Mitglieder des Vermittlungsausschusses bedarf.
- (5) Der Entscheidungsvorschlag ist für die Gesellschafter und die Gesellschaft verbindlich. Dies gilt nicht für Maßnahmen nach § 11 Abs.1 lit. f. Die Gesellschafter sind verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte so auszuüben, dass der Entscheidungsvorschlag unverzüglich umgesetzt wird.

§ 22

Schiedsklausel

- (1) Alle Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern oder zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag oder über seine Gültigkeit werden, sofern sie nicht gemäß § 21 in die Zuständigkeit des Vermittlungsausschusses fallen, nach der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und den Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden.
- (2) Die Wirkungen des Schiedsspruchs erstrecken sich auch auf die Gesellschafter, die fristgemäß als Betroffene benannt werden, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem schiedsrichterlichen Verfahren als Partei oder Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben (§ 11 DIS-ERGeS). Die fristgemäß als Betroffene benannten Gesellschafter verpflichten sich, die Wirkungen eines nach Maßgabe der Bestimmungen in den DIS-ERGeS ergangenen Schiedsspruchs anzuerkennen.
- (3) Ausgeschiedene Gesellschafter bleiben an diese Schiedsvereinbarung gebunden.
- (4) Die Gesellschaft hat gegenüber Klagen, die gegen sie vor einem staatlichen Gericht anhängig gemacht werden und Streitigkeiten betreffen, die gemäß Absatz 1 der Schiedsvereinbarung unterfallen, stets die Einrede der Schiedsvereinbarung zu erheben.
- (5) Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Wuppertal.
- (6) Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

§ 23

Schlussbestimmungen

- (1) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung findet entsprechend Anwendung.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck und dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten.
- (3) Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Gesellschafter miteinander und mit der Gesellschaft ist Wuppertal.
- (4) Die Gründungskosten (Notariatsgebühren, Gerichtskosten etc.) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 2.500 Euro.